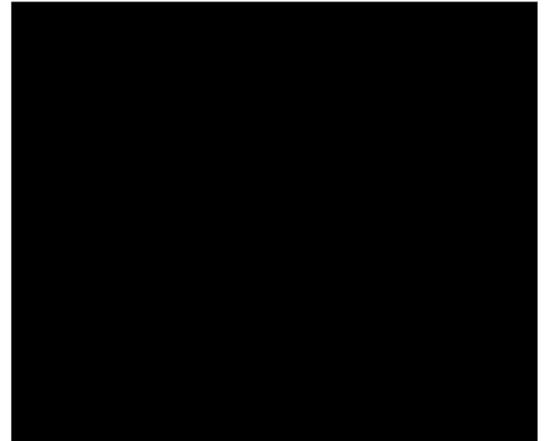


Herrn



Geschäftszahl:



Auskunftsbegehren gemäß §§2,3 Auskunftspflichtgesetz betreffend AI Act von Herren Herbert Unger

Sehr geehrter Herr Unger,

das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt Bezug auf Ihre gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz per Mail über das Portal *fragenstaat* gestellte Anfrage vom 12. Februar 2025 betreffend des „Einsatzes (verbotener) KI Systeme im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“, im Rahmen dessen Sie folgende Auskunftserteilung begehren:

Mit 1.8.2024 (20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union) ist der AI Act und somit die Richtlinien für den Einsatz und die Verwendung von künstlicher Intelligenz geregelt. 6 Monate nach Inkrafttreten des AI Act (sohin der 2.2.2025) dürfen die als verboten klassifizierten Praktiken nicht mehr angewandt werden, wenn es keine gesetzliche Grundlage für eine Ausnahmeverwendung gibt.

Diese Verpflichtung betrifft Organisationen unabhängig von ihrer Größe und unabhängig von der Risikoklassifizierung des KI-Systems. Ich ersuch den zuständigen Behördenleiter und DSGVO-Verantwortlichen um die Beantwortung der nachstehenden Fragen zu den taxativ aufgezählten mit Ablauf des 2.2.2025 + 6 Monate Übergangsfrist verbotenen KI-Systemen und zu allen legalen KI-Systemen im Verantwortungsbereich:

- *Verwenden Sie in ihrem gesetzlichen Verantwortungsbereich legale KI-Systeme?*
- *Falls Ja, bitte um Auflistung der Systeme – Betreiber, DSGVO-Verantwortlicher, Dienstleister, gesetzliche Grundlage und Bekanntgabe der Datenschutzfolgenabschätzung.*

- *Verwenden Sie in ihrem gesetzlichen Verantwortungsbereich eines der angeführten KI-Systeme die ab 2.2.2025+6 Monate verbotene KI-Systeme sind?*
- *Falls die Frage zu einem der KI-Systeme mit Ja zu beantworten ist, gibt es zu diesem KI-System eine Datenschutzfolgenabschätzung und ein DSGVO Verarbeitungsverzeichnis?*
- *Falls die Frage zu einem der KI-Systeme mit Ja zu beantworten ist, gibt es zu diese KI einen Implementierungsleitfaden, Richtlinien und eine gesetzliche Grundlage, dass diese nach dem 2.2.2025+6 Monate weiter betrieben werden dürfen? Es wird ersucht die gesetzlichen Grundlagen dafür bekannt zu geben.*

Gem. AI Act - Inakzeptable KI Technologien ab 2.2.2025 + 6 Monate

KI-Systeme zur unterschweligen Beeinflussung, Manipulation oder Täuschung

KI-Systeme, welche die Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen (z. B. Kinder, Ältere, Menschen mit Behinderung) ausnutzen

KI-Systeme zum sogenannten social scoring

KI-Systeme zum sogenannten predictive policing (Vorhersage, ob eine Person eine Straftat begehen wird)

KI-Systeme zur Erstellung von Datenbanken für Gesichtserkennung durch ungezieltes Auslesen von Gesichtsbildern (z. B. sog. scraping von Bildern aus dem Internet)

KI-Systeme zur Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen (in anderen Bereichen hingegen nicht untersagt, sondern als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft)

KI-Systeme zur biometrischen Kategorisierung Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken (mit zahlreichen Ausnahmen)

Diese Verbote gelten für Unternehmen aller Branchen, die entsprechende KI-Lösungen entwickeln, beschaffen oder betreiben und gleichfalls größtenteils für staatliche KI-Systeme, soweit keine gesetzliche Ausnahme dafür festgelegt ist und der Betrieb erlaubt ist.

1.8.2024 + 12 Monate (2. August 2025)

Die Bestimmungen zu KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck (General Purpose AI) sind 12 Monate nach Inkrafttreten des AI Act (sohin der 2.8.2025) verpflichtend anzuwenden.

Falls die Eingangs gestellte Frage nach verbotenen KI-Systemen mit Ja zu beantworten ist, ersuche ich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

- Welche Behörden, Institutionen oder Verantwortlichen werden am 2.8.2025 für Ihren Verantwortungsbereich als notifizierte Behörde benannt?

1.8.2024 + 24 Monate (2.8.2026)

24 Monate nach Inkrafttreten des AI Act gelten grundsätzlich alle Verpflichtungen. Das bedeutet, die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III (nicht hingegen Anhang I), KI Systeme mit geringem und minimalem Risiko sind einzuhalten und KI-Reallabore müssen einsatzbereit sein. Ebenso gelten dann die Vorschriften über das Recht auf Beschwerde, gem. Art. 85 AIA und das Recht auf Erläuterung im Einzelfall gem. Art. 86 AIA.

Falls die Eingangs gestellte Frage nach verbotenen KI-Systemen mit Ja zu beantworten ist, ersuche ich um die Beantwortung nachstehender Fragen:

- Welche Ihrer KI-Systeme werden ab 2.8.2026 für Ihren Verantwortungsbereich als Hochrisiko-KI Systeme zu benennen sein und welche Hochrisiko-KI-Systeme haben Sie jetzt bereits in Betrieb?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) haben Sie die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG begehrt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt zu diesem Auskunftsbegehren wie folgt Stellung:

1. Zur Frage, ob im gesetzlichen Anwendungsbereich des BMBWF legale KI-Systeme zur Anwendung kommen:
 - a) In der Zentralstelle des BMBWF kommen derzeit KI-Systeme im Zuge eines Pilotbetriebes für die interne Verwendung zum Einsatz, die von den Mitarbeitenden der Zentralstelle auf freiwilliger Basis benutzt werden können.
2. Zur geforderten Auflistung weiterer Informationen über das eingesetzte KI-System:
 - a) Es handelt sich dabei um eine Schnittstelle (API) zu Open AI mit den folgenden Funktionalitäten:
 - I. Chatfunktion (ChatGPT)
 - II. Bildgenerierung
 - III. Textübersetzung
 - IV. Spracherkennung
 - V. Transkription
 - b) Das BMBWF ist Betreiber dieses KI – Systems gemäß Artikel 3 Abs. 4 AI – Act sowie datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Z 7 DSGVO für

personenbezogene Verarbeitungstätigkeiten innerhalb der Zentralstelle. Als Betreiber eines KI - Systems besteht die Verantwortung dafür, das KI-System regelkonform zu nutzen, ohne jedoch die umfassenden Pflichten eines Anbieters zu übernehmen.

- c) Das KI – System wird durch Microsoft als Dienstleister im Zuge kostenpflichtiger Lizenzen zur Verfügung gestellt. Durch vertragliche Garantien wird sichergestellt, dass geltendes Datenschutzrecht eingehalten wird und die verarbeiteten Daten nicht für Trainingszwecke des KI – Modells verwendet werden dürfen.
- d) Das beschriebene KI – System kommt im BMBWF freiwillig sowie nach eigenem Ermessen zur Anwendung und wird von der Großzahl der Mitarbeitenden im BMBWF äußerst positiv wahrgenommen. Es werden Schulungen zum richtigen Umgang mit künstlicher Intelligenz durchgeführt, die Mitarbeitenden sind darüber hinaus dazu angehalten nach Möglichkeit keine oder nur möglichst wenige personenbezogenen Daten anzugeben.

3. Zur Frage, ob eine inakzeptable / verbotene KI – Technologie verwendet wird:

- a) Das im BMBWF zur Anwendung gelangte KI – System fällt nicht unter die Definition von inakzeptabler KI – Technologie bzw. verbotener Praktiken iSd Artikel 5 AI – Act, nachdem es zu keinem social scoring, predictive policing oder dergleichen geeignet ist und hierfür auch nicht zum Einsatz kommt

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird die gewünschte Auskunft hiermit ordnungsgemäß erteilt. Sollten Sie diese Ansicht nicht teilen, so werden Sie um schriftliche Stellungnahme ersucht.

Im Sinne des §3 Auskunftspflichtgesetz sind die begehrten Auskünfte innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen des Auskunftersuchens zu beantworten. Da Sie Ihr Auskunftersuchen am 12. Februar 2025 eingebracht haben, erfolgt die Auskunftserteilung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Wien, 18. März 2025
 Für den Bundesminister:
 Mag. Martin Thenmayer

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2025-03-18T10:18:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1977932242
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .